

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

**30 DS 2/ 0277**

Sachbearbeiter: Herr Zaun

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ältestenrat Verbandsgemeinde</b>	<b>nicht öffentlich</b>	<b>18.06.2026</b>
<b>Hauptausschuss VGBEN</b>	<b>öffentlich</b>	<b>18.06.2026</b>
<b>Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>25.06.2026</b>

**Aufstellungsbeschluss zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau hinsichtlich der Ausweisung von Sondergebietsflächen für Windenergie****Sachverhalt:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundesklimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Unter Bezugnahme auf das „Rundschreiben Windenergie“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 nimmt der Ausbau erneuerbarer Energien zur Erreichung der auf Landesebene gesetzten Klimaneutralität eine bedeutende Rolle ein. Die Landesregierung hat sich dahingehend zum Ziel gesetzt, dass der in Rheinland-Pfalz erzeugte Strom aus regenerativen Quellen bis zum Jahr 2030 mindestens den gesamten Stromverbrauch des Landes decken soll.

Um übergeordnete bundes- und landesgesetzliche Vorgaben (bspw. aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) oder dem Landeswindenergiegebietegesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LWindGG) insbesondere zum Ausbau erneuerbarer Energien regional verbindlich umzusetzen, erarbeitet das Land derzeit eine Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes in Rheinland-Pfalz. Bei derzeitigem Planungsstand ist mit einem Abschluss des Raumordnungsplanes Mitte des Jahres 2027 zu rechnen. Sobald der regionale Raumordnungsplan rechtskräftig beschlossen ist, hängt die Möglichkeit nachträglich noch Windenergieflächen zu planen davon ab, ob mit den im Raumordnungsplan hinterlegten Sondergebietsflächen Windenergie bereits das allgemeine Flächenziel der jeweiligen Region (hier: Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald) erreicht wurde. Sofern dies der Fall ist, besteht für die jeweilige Verbandsgemeinde – entgegen der Raumordnungsplanung – keine Möglichkeit etwaige Flächen nachzumelden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Ortsgemeinden Becheln, Frücht und Schweighausen beabsichtigen, ihren Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und haben zu Beginn des Jahres 2024 Nutzungsverträge über Grundstücksflächen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung eines Windparks mit der Energieversorgung Mittelrhein AG geschlossen. Zum geplanten Windpark der EVM gehören darüber hinaus noch Flächen der Stadt Lahnstein sowie eines privaten Eigentümers.

Der Geltungsbereich – welcher aus den möglichen Potenzialflächen z. g. Vorplanung entwickelt wurde - ist nicht Bestandteil des Raumordnungsplanes des Landes Rheinland-Pfalz und soll daher nun über eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau als „Sondergebiet Windenergie“ ausgewiesen werden.

Über die Finanzierung der Vorbereitung der entsprechenden Planungsleistungen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, soll mit der EVM ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB abgeschlossen werden. Über diesen Vertrag werden die Gremien der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im nichtöffentlichen Teil dieser Gremiumsrunde beraten und beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Auf der Grundlage des vorliegenden Geltungsbereiches und zum Zweck der Ausweisung von Sondergebietsflächen für Windenergie wird der Aufstellung der ersten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der zurzeit geltenden Fassung – zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister